

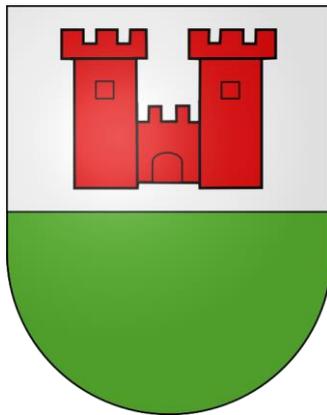
# **ABFALLREGLEMENT**

**mit Gebührentarif**

## **DER**

### **EINWOHNERGEMEINDE**

### **OBERWIL I.S.**



vom 4. Mai 2015

Die Einwohnergemeinde Oberwil i.S. erlässt gestützt auf das Gesetz über die Abfälle (Abfallgesetz) vom 18. Juni 2003, folgendes

## Reglement

### 1. Allgemeines

#### Art. 1

Gemeindeaufgabe

<sup>1</sup> Die Gemeinde überwacht auf dem gesamten Gemeindegebiet die Entsorgung der Abfälle aller Art.  
<sup>2</sup> Sie organisiert die Sammlung und Verwertung der Siedlungsabfälle.  
<sup>3</sup> Sie beauftragt die AVAG mit der Beseitigung der Siedlungsabfälle.  
<sup>4</sup> Sie fördert Massnahmen zur Verminderung des Abfalls und informiert die Bevölkerung über Abfallfragen.  
<sup>5</sup> Sie wirkt bei weiteren Aufgaben der Abfallentsorgung gemäss der Gesetzgebung mit.

#### Art. 2

Organisation, Durchführung

<sup>1</sup> Die Abfallentsorgung steht unter der Oberaufsicht des Gemeinderates. Dieser überträgt die technische und administrative Leitung dem Ressort und der Kommission für Gemeindebetriebe.  
<sup>2</sup> Für die Durchführung innerhalb der Gemeindeverwaltung ist der Ressortchef zuständig.

#### Art. 3

Abfallkonzept

<sup>1</sup> Der Gemeinderat erlässt ein Abfallkonzept (Abfallkalender). Es enthält Grundsätze und Massnahmen über die Reduktion, die Sammlung, Verwertung und Beseitigung der Abfälle in der Gemeinde.  
<sup>2</sup> Das Abfallkonzept wird nach den Vorgaben des Kantons, der Region und der AVAG aufgestellt.  
<sup>3</sup> Das Abfallkonzept dient als Entscheidungsgrundlage für Massnahmen nach diesem Reglement.

#### Art. 4

Information

<sup>1</sup> Der Gemeinderat informiert die Bevölkerung über Abfallfragen, namentlich über die Möglichkeiten zur Verminderung und Verwertung der Abfälle, den Sammeldienst, Separatsammlungen, Abfallarten und ihre Eigenschaften.  
<sup>2</sup> Die Gemeindeverwaltung und der Gemeinderat erteilen Auskünfte über Entsorgungsfragen und geben besondere Regelungen wie die Abfuhr während Feiertagen, die Durchführung von Separatsammlungen und dergleichen bekannt.

#### Art. 5

Benutzungspflicht

<sup>1</sup> Im Rahmen dieses Reglements und der gestützt darauf erlassenen Ausführungsbestimmungen ist jedermann verpflichtet, die Abfälle dem öffentlichen Sammel- und Beseitigungsdienst zu übergeben.  
<sup>2</sup> Ausgenommen ist das Kompostieren von Haus-, Garten- und Gewerbefällen, sofern es ohne Gefährdung von Gewässern oder Beeinträchtigung der Nachbarn erfolgt.

Art. 6

Wegwerf- und Ablagerungsverbot

<sup>1</sup> Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen ausserhalb bewilligter Entsorgungsanlagen und Sammelstellen ist verboten.

<sup>2</sup> Ausgenommen ist das Kompostieren gemäss Artikel 5 Absatz 2.

## 2. Siedlungsabfälle

### a) Gemeinsame Bestimmungen

Art. 7

Begriff

Als Siedlungsabfälle gelten:

- Abfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung (Hauskehricht).
- in ihrer Zusammensetzung dem Hauskehricht entsprechende Abfälle, die wegen ihrer Sperrigkeit nicht in die bei der Kehrichtabfuhr üblichen Behälter passen (Sperrgut).
- dem Hauskehricht entsprechende Abfälle aus Industrie, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben.
- die im Hauskehricht enthaltenen Wertstoffe, die von der Gemeinde separat gesammelt werden (Art. 11).

Art. 8

Öffentliche Abfallbehälter

<sup>1</sup> Für die Aufstellung und die regelmässige Leerung der Abfallbehälter an stark besuchten Orten wie Plätzen, Aussichtspunkten und Erholungsanlagen sind die jeweiligen Grundeigentümer oder Betreiber von touristischen Anlagen und die Gemeinde verantwortlich.

<sup>2</sup> Die Behälter dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht für die Abgabe von Haushaltsabfällen oder sperrigen Gegenständen benützt werden.

<sup>3</sup> Die aufgestellten Robidog Kästen sind ausschliesslich für den dafür vorgesehenen Zweck zu verwenden.

Art. 9

Verbrennen

<sup>1</sup> Das Verbrennen von Abfällen im Freien ist verboten. Ausgenommen ist das Verbrennen von trockenen natürlichen Wald-, Feld- und Gartenabfällen, wenn dabei nur wenig Rauch entsteht.

<sup>2</sup> Das Verbrennen von Abfällen in Feuerungsanlagen richtet sich nach den Vorschriften der Luftreinhaltungsgesetzgebung.

<sup>3</sup> Bewilligungen für das Verbrennen von Schlagabraum im Wald stellt der zuständige Forstdienst aus (siehe Merkblatt vom Amt für Wald "Feuern im Wald ist verboten").

Art. 10

Kanalisation

Das Entsorgen jeglicher Abfälle über die Kanalisation ist strikte verboten.

Art. 11

Verwertung

<sup>1</sup> Die Gemeinde sammelt zwecks Verwertung gesondert:

- Altpapier
- Altkarton
- Altglas
- Altmetall
- Aluminium (massiv)

- Weissblech
  - mineralische und pflanzliche Öle aus privaten Haushaltungen
  - Silofolien (ohne Netze) in den dafür vorgesehenen Polybags
  - Grüngut
  - Elektroschrott
  - Batterien (trocken)
  - Textilien
  - weitere vom Gemeinderat bestimmte Abfälle
- <sup>2</sup> Die Bereitstellung oder Ablieferung dieser Abfälle hat nach den näheren Vorschriften der Kommission zu erfolgen.

Kompostierung	<p style="text-align: center;">Art. 12</p> <p><sup>1</sup> Geeignete Haus-, Garten und Gewerbeabfälle sind nach Möglichkeit vom Inhaber zu kompostieren. Die Hauseigentümer sind verpflichtet, auf Begehren der Mehrheit der Mieter einen Kompostplatz zur Verfügung zu stellen, sofern es die örtlichen Verhältnisse zulassen.</p> <p><sup>2</sup> Die Gemeinde kann die Kompostierung geeigneter Abfälle mit flankierenden Massnahmen (Grüncontainer) unterstützen.</p>
Tierkörper	<p style="text-align: center;">Art. 13</p> <p><sup>1</sup> Tierkörper sind der Kadaversammelstelle abzuliefern.</p> <p><sup>2</sup> Das Vergraben von vereinzelt Tieren bis zehn Kilogramm Gewicht auf eigenem Grund und Boden ist gestattet, sofern Hygiene und Gewässerschutz gewährleistet sind.</p> <p><sup>3</sup> Im Übrigen gelten die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften der Tierseuchenbekämpfung.</p>
Unterstützung	<p style="text-align: center;">Art. 14</p> <p>Die Gemeinde kann sich an den Kosten von Massnahmen für eine rohstoff-, energie- und umweltgerechte Abfallentsorgung beteiligen, wie Aluminiumsamlungen oder Kompostieranlagen von Selbsthilfeorganisationen.</p>
Übertragung von Aufgaben	<p style="text-align: center;">Art. 15</p> <p>Das zuständige Gemeindeorgan beschliesst über</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>-den Beitritt der Gemeinde zu einem Gemeindeverband oder zu einer anderen Körperschaft der Siedlungsabfallentsorgung sowie die finanziellen Leistungen.</li> <li>-Verträge mit Dritten über die Durchführung des Sammeldienstes oder die Abnahme der Siedlungsabfälle aus dem Gemeindegebiet.</li> </ul>
Ausschluss von der Abfuhr	<p style="text-align: center;">Art. 16</p> <p><sup>1</sup> Von der ordentlichen Abfuhr sind ausgeschlossen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Abfälle, für welche Separatsammlungen oder besondere Annahmestellen bestehen</li> <li>b) flüssige, teigige, stark durchnässte, feuergefährliche, giftige oder stark korrosive Abfälle</li> <li>c) Abbruch- und Aushubmaterial, Bauschutt, Schnee, Eis, Mist, Steine</li> <li>d) Metzgerei- und Schlachtabfälle</li> <li>e) gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Sonderabfälle gemäss Artikel 25.</li> </ul>

<sup>2</sup> Abfälle nach Absatz 1b-e sind vom Inhaber selbst, gegebenenfalls nach Rücksprache mit der Verwaltung, vorschriftsgemäss zu beseitigen.

b) Hauskehrricht:

Art. 17

Begriff

<sup>1</sup> Als Hauskehrricht gelten die täglichen Abfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung, die im Interesse der Hygiene und Ordnung regelmässig entfernt werden.

<sup>2</sup> Die entsprechenden Abfälle von Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben sind dem Hauskehrricht gleichgestellt.

Art. 18

Behälter und Gebinde

<sup>1</sup> Der Hauskehrricht ist in markierten Gebinden zu höchstens 18 kg Gewicht in den öffentlichen Containern zu deponieren.

<sup>2</sup> Kleinsperrgut bis höchstens 1 m Länge, 50 cm Durchmesser und 18kg Gewicht ist in fest verschnürten Bündeln oder Schachteln und mit Gebührenmarken zu versehen bei den öffentlichen Containern zu deponieren.

<sup>3</sup> Verletzungsgefahren bei der Abfuhr sind zu vermeiden.

Art. 19

Abfuhrtage  
Annahmestellen

<sup>1</sup> Der Hauskehrricht wird 2- 4 Mal monatlich geholt. Die Abfuhrtage werden veröffentlicht.

<sup>2</sup> Sammlungen und Sammelstellen für separat gesammelte Abfälle werden ebenfalls veröffentlicht.

Art. 20

Bereitstellung

<sup>1</sup> Säcke, Gebinde und Kleinsperrgut, das nicht im öffentlichen Container deponiert wird, dürfen frühestens am Vorabend des Abfuhrtages gemäss Art. 18 Abs. 2 deponiert werden.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat bestimmt die Standorte der Container als Sammelplätze.

c) Sperrgut:

Art. 21

Begriff

<sup>1</sup> Als Sperrgut gelten, sofern sie nicht den getrennten Sammlungen nach Art. 11 zugeführt werden können:

a) grössere Nichteisen-Gegenstände wie Möbel, Matratzen, Kunststoffobjekte und dergleichen

b) Grössere leere Gebinde

c) metallisches Altmaterial (nach separaten Sammeldaten gemäss Abfallkalender)

d) Flachglas

<sup>2</sup> Industrielle und gewerbliche Abfälle gelten nicht als Sperrgut im Sinne dieser Bestimmung.

Art. 22

Abfuhr

<sup>1</sup> Das Sperrgut wird 1 Mal jährlich getrennt gesammelt. Der Sammeltag wird rechtzeitig veröffentlicht.

<sup>2</sup> Das Sperrgut muss zum Sammelplatz gebracht werden, und ist mit Gebührenmarken der Gemeinde Oberwil zu versehen (gemäss Sperrgutmerkblatt im Anhang vom Gebührentarif).

<sup>3</sup> Das Ressort Gemeindebetriebe kann bestimmte Gegenstände von der Abfuhr ausschliessen.

#### d) Andere Abfälle und Materialien

##### Art. 23

#### Entsorgung

<sup>1</sup> Vom Besitzer sind vorschriftsgemäss zu beseitigen:

- a) Abbruch- und Aushubmaterialien
- b) Steine, Keramik
- c) ausgediente Fahrzeuge und Altwaren nach den Vorschriften der Baugesetzgebung (Pneus, Velos).
- d) Bauabfälle
- e) Klärschlamm nach den Vorschriften der Gewässerschutzgesetzgebung
- f) tierische Abfälle

<sup>2</sup> Die Kommission kann für die unter Absatz 1 genannten Abfälle spezielle Entsorgungsvorschriften erlassen.

#### e) Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe:

##### Art. 24

#### Entsorgung

<sup>1</sup> Abfälle und Sperrgut aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben sind in Absprache mit der Gemeinde zu beseitigen.

- <sup>2</sup> In Frage kommen namentlich, je nach Art und Menge der Abfälle
- die Abgabe an die ordentliche Hauskehrabfuhr im Sinne der Art. 17-19
  - die direkte Abfuhr in die Abfallentsorgungsanlage oder die Abgabe an einen anderen Verwertungsbetrieb.

### 3. Sonderabfälle

##### Art. 25

#### Begriff

Als Sonderabfälle gelten Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung aufgrund ihrer Zusammensetzung, ihrer chemisch-physikalischen oder ihrer biologischen Eigenschaften umfassende besondere technische und organisatorische Massnahmen erfordert.

##### Art. 26

#### Pflichten der Besitzer

<sup>1</sup> Die Entsorgung von Sonderabfällen obliegt den Besitzern.

<sup>2</sup> Sonderabfälle dürfen nur an Sammelstellen und Betriebe abgegeben werden, die nach eidgenössischem und kantonalem Recht zur Entgegennahme befugt sind.

<sup>3</sup> Kleinmengen (Batterien, Medikamente, Gifte) sind den öffentlichen Sammelstellen bzw. Verkaufsstellen abzugeben.

##### Art. 27

#### Sammelstellen und -aktionen für Kleinmengen

<sup>1</sup> Die Gemeinde errichtet für sich oder gemeinsam mit anderen Gemeinden Sammelstellen für Kleinmengen von Altöl (Motoren-Getriebeöl) und Speiseölabfälle. Die Gemeinde kann für weitere Sonderabfälle aus Haushaltungen periodische Sammelaktionen durchführen.

<sup>2</sup> Im Rahmen der Kapazität der Sammelstellen oder -aktionen können auch Kleinmengen aus dem Gewerbe angenommen werden.

<sup>3</sup> Die Gemeinde informiert die Bevölkerung in geeigneter Weise über Sammelstellen und -aktionen sowie über die vom Kanton bezeichneten Rücknahmestellen (Drogerien, Apotheken, Fachhandel) für Sonderabfälle aus Haushaltungen.

<sup>4</sup> Der Gemeinderat organisiert die sachgerechte Entsorgung der gesammelten Kleinmengen.

#### Art. 28

Benzin- und  
Ölabscheider

Das Ressort Gemeindebetriebe kann die Leerung der nicht gewerblichen Benzin- und Ölabscheider anordnen.

#### 4. Finanzierung:

#### Art. 29

Finanzierung der  
Abfallentsorgung

<sup>1</sup> Die Finanzierung der öffentlichen Abfallentsorgung erfolgt durch die Gemeinde. Der Gemeinde stehen dazu zur Verfügung:

- die Grundgebühren der Benutzer
- die Verbraucher- und Benützergebühren
- die Leistungen der Gemeinde für die Entsorgung von Abfällen aus ihren Anlagen und Liegenschaften
- Leistungen Dritter wie Beiträge des Staates und des Bundes
- Erlöse aus dem Verkauf von separat gesammelten Wertstoffen (z.B. Glas, Papier, Aluminium, etc.)

<sup>2</sup> Die Kosten für die private Anschaffung von Containern und weitere Kosten für die Bereitstellung der Abfälle sind von den Benützern zu tragen.

<sup>3</sup> Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung wie eigene Kompostierung (Art. 12 Abs. 1), Direktlieferungen in Beseitigungsanlagen (Art. 23 Abs. 1), Sonderabfallentsorgung ausser über Sammelstellen oder -aktionen der Gemeinde (Art. 26), Öl- und Benzinabscheiderleerung (Art. 28) tragen die Verursacher.

#### Art. 30

Grundsätze für die  
Bemessung der  
Gebühren

<sup>1</sup> Die Gebühren, welche direkt durch die Gemeinde erhoben werden, sollen die Aufwendungen für Betrieb und Unterhalt des Sammeldienstes, der Entsorgungsanlagen und –einrichtungen sowie der Kosten für Administration und Kommunikation im Zusammenhang mit der kommunalen Abfallwirtschaft decken und Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals ermöglichen.

<sup>2</sup> Die Gebührentarife sollen so gestaltet werden, dass sie, unter Berücksichtigung des Bezugsaufwands, die Reduktion der Abfallmengen und die umweltschonende Verwertung der Abfälle unterstützen.

#### Art.31

Festsetzung der  
jährlichen  
Grundgebühren

Die Grundgebühren werden vom Gemeinderat innerhalb des reglementarischen Rahmens im Tarif zum Abfallreglement festgelegt.

Diese Grundgebühren werden jährlich erhoben:

- |                          |                          |
|--------------------------|--------------------------|
| - Pro Person             | Fr. 15.00 bis Fr. 80.00  |
| - Weid-/Sennhütte        | Fr. 20.00 bis Fr. 60.00  |
| - Ferienwohnungen        | Fr. 40.00 bis Fr. 80.00  |
| - Ferienhaus             | Fr. 60.00 bis Fr. 100.00 |
| - Landwirtschaft pro GVE | Fr. 3.00 bis Fr. 10.00   |
| - Gewerbe                | Fr. 20.00 bis Fr. 400.00 |

#### Art. 32

Verursacher- und  
Benützergebühren

Die Verursacher- und Benützergebühren werden vom Gemeinderat innerhalb des reglementarischen Rahmens im Tarif zum Abfallreglement festgelegt.

Containerplombe 600-800L Container  
Sperrgutmarken

Fr. 20.00 bis Fr. 60.00  
Fr. 4.00 bis Fr. 10.00

## 5. Schlussbestimmungen:

### Art. 33

Vollzug

<sup>1</sup> Massnahmen zur Schaffung oder Wiederherstellung des vorschriftgemässen Zustandes werden gemäss den Art. 44 und 45 des Abfallgesetzes durchgeführt. Verfügungen erlässt der Gemeinderat auf Antrag der Kommission.  
<sup>2</sup> Verfügungen über Massnahmen (Abs. 1) und die reglementarischen Abfallgebühren erlässt der Gemeinderat.

### Art. 34

Rechtspflege

<sup>1</sup> Gegen die Rechnungsstellung der Verwaltung kann innert 30 Tagen ab Eingang schriftlich Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden.  
<sup>2</sup> Verfügungen des Gemeinderates können mit schriftlich begründeter Beschwerde innert 30 Tagen beim Regierungsstatthalter angefochten werden.  
<sup>3</sup> Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG).

### Art. 35

Wiederhandlungen

<sup>1</sup> Wiederhandlungen gegen das Abfallreglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse bis Fr. 5'000.- bestraft.  
<sup>2</sup> Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen.

### Art. 36

Ausführungs-  
bestimmungen

Der Gemeinderat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement.

### Art. 37

Inkrafttreten

<sup>1</sup> Das Reglement tritt auf den 1. Januar 2015 in Kraft.  
<sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten werden alle früheren Vorschriften, die mit dem Reglement im Widerspruch stehen, aufgehoben.  
<sup>3</sup> Insbesondere wird aufgehoben:  
- Abfallreglement vom 23. April 1994  
<sup>4</sup> So beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung in Oberwil am 4. Mai 2015.

**Namens der Gemeindeversammlung:**  
Der Präsident                      Der Sekretär

Auflagezeugnis:

Der Unterzeichnete Gemeindeverwalter bescheinigt hiermit, dass das vorliegende Reglement 20 Tage vor und 20 Tage nach der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 4. Mai 2015 zu jedermanns Einsicht auf der Gemeindeschreiberei Oberwil öffentlich auflag.

Die Auflage- und Einsprachefrist wurde fristgerecht im Amtsanzeiger Niedersimmental und im Amtsblatt des Kantons Bern publiziert.

Einsprachen sind bis 30 Tage nach der Gemeindeversammlung d.h. bis X. Juni 2015 nicht eingegangen.

Oberwil i.S., 5. Mai 2015

Der Gemeindeschreiber

Ramon Kunz

## Gebührentarif zum Abfallreglement der Einwohnergemeinde Oberwil i.S.

Der Gemeinderat Oberwil erlässt, gestützt auf Art. 36 des Abfallreglements vom 4. Mai 2015 folgenden Gebührentarif:

Die Gebühren werden nach Verursacherprinzip festgelegt.

### 1. Hauskehricht

	<b>Art. 1</b>																
Gebührenart	Die Abfallgebühr für die Abfuhr und Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr und einer Sack- oder Markengebühr.																
	<b>Art. 2</b>																
a) Grundgebühren	<p><sup>1</sup> Von jeder Person ist eine Grundgebühr zu entrichten. Diese deckt die Sammel- und Transportkosten, sowie die Kosten für Separatsammlungen, soweit sie nicht durch die Sackgebühr oder Gebührenmarke gedeckt werden.</p> <p><sup>2</sup> Diese Grundgebühren werden jährlich erhoben:</p> <table><tr><td>- Pro Person</td><td>Fr. 20.00</td></tr><tr><td>- Weid-/Sennhüttli</td><td>Fr. 40.00</td></tr><tr><td>- Ferienwohnung (pro Wohnung)</td><td>Fr. 60.00</td></tr><tr><td>- Ferienhaus</td><td>Fr. 80.00</td></tr><tr><td>- Landwirtschaft</td><td>Fr. 4.00 pro GVE</td></tr><tr><td>- Gewerbe Kleinbetriebe (ein Personen Betrieb)</td><td>Fr. 50.00</td></tr><tr><td>- Gewerbe Mittelbetriebe (2-4 Personen)</td><td>Fr. 100.00</td></tr><tr><td>- Gewerbe Grossbetriebe (ab 5 Personen)</td><td>Fr. 150.00</td></tr></table> <p><sup>3</sup> Stichtag für die Rechnungsstellung ist der 31. Dezember des Rechnungsjahres. Es werden keine pro rata Rechnungen gestellt.</p>	- Pro Person	Fr. 20.00	- Weid-/Sennhüttli	Fr. 40.00	- Ferienwohnung (pro Wohnung)	Fr. 60.00	- Ferienhaus	Fr. 80.00	- Landwirtschaft	Fr. 4.00 pro GVE	- Gewerbe Kleinbetriebe (ein Personen Betrieb)	Fr. 50.00	- Gewerbe Mittelbetriebe (2-4 Personen)	Fr. 100.00	- Gewerbe Grossbetriebe (ab 5 Personen)	Fr. 150.00
- Pro Person	Fr. 20.00																
- Weid-/Sennhüttli	Fr. 40.00																
- Ferienwohnung (pro Wohnung)	Fr. 60.00																
- Ferienhaus	Fr. 80.00																
- Landwirtschaft	Fr. 4.00 pro GVE																
- Gewerbe Kleinbetriebe (ein Personen Betrieb)	Fr. 50.00																
- Gewerbe Mittelbetriebe (2-4 Personen)	Fr. 100.00																
- Gewerbe Grossbetriebe (ab 5 Personen)	Fr. 150.00																
	<b>Art. 3</b>																
b) Sackgebühr	<p><sup>1</sup> Die Sackgebühr wird durch die AVAG pro Sack, entsprechend der Sackgrösse erhoben.</p> <p>Nicht offizielle Säcke sind mit einer Gebührenmarke zu versehen.</p> <p><sup>2</sup> Die Ansätze der Sackgebühren werden durch die Generalversammlung der AVAG beschlossen.</p> <p><sup>3</sup> Container sind ausschliesslich mit gebührenpflichtigen Säcken oder mit Gebührenmarken zu versehenen Gebinden zu beschicken oder mit einer Containerplombe zu versehen.</p>																
	<b>Art. 4</b>																
Markengebühr	<p><sup>1</sup> An nicht offizielle Säcke oder andere Gebinde sind deren Grösse entsprechende Gebührenmarken zu befestigen.</p> <p><sup>2</sup> Die Ansätze für die Markengebühr werden durch die Generalversammlung der AVAG beschlossen.</p>																
	<b>Art. 5</b>																
Containerplombe	<p><sup>1</sup> Die Container sind für jede Leerung mit einer Containerplombe zu versehen.</p> <p><sup>2</sup> Die Ansätze der Containerplomben betragen für:</p> <table><tr><td>- 600-800L-Container</td><td>Fr. 40.00</td></tr></table>	- 600-800L-Container	Fr. 40.00														
- 600-800L-Container	Fr. 40.00																

	Art. 6
Direktlieferung	Bei Direktlieferung von grösseren Mengen Industrie- und Gewerbekehricht sowie Hausräumungen an die Kehrichtverwertungsanlagen sind sowohl die Transport- als auch die Entsorgungskosten vom Abfalllieferanten direkt zu bezahlen.
	Art. 7
Sperrgut	<sup>1</sup> Die Sperrgutmarkengebühr beträgt pro Gebinde nach Art. 21 des Reglements Fr. 5.00. <sup>2</sup> Die Aufwendungen für die periodische Grobsperrgutabfuhr (Art. 21 Abfallreglement) werden nach Verursacher Prinzip (Sperrgutmarken) finanziert.
Merkblatt	Weitere Informationen sind im Anhang des Gebührentarifs auf dem Merkblatt ersichtlich.
	Art. 8
Spezialgebühren	Bei Anlässen (Volksfeste, etc.) können die Entsorgungskosten nach effektivem Anfall, gemäss Art. 3 und 7 des Tarifs dem Veranstalter belastet werden.
	Art. 9
Ausschluss von der Abfuhr	Abfallsäcke und andere Gebinde ohne Gebührenkennzeichen werden vom Sammeldienst nicht abgeführt. <sup>2</sup> Container, die nicht ausschliesslich gebührenpflichtige Säcke und Gebinde mit Gebührenmarken enthalten, oder keine Containerplomben aufweisen werden nicht geleert.
	Art. 11
Sammelstellen und -aktionen	Für Abfälle, die in Sammelstellen der Gemeinde gebracht oder von getrennten Sammlungen erfasst werden (wiederverwertbare Abfälle wie Glas, Alu, Alteisen, etc.) und für Kleinmengen von Sonderabfällen aus Haushaltungen oder dem Kleingewerbe bis max. 30 Kg oder 10 lt Volumen, wird keine besondere Gebühr erhoben.
	Art. 12
Weitere gebühren Pflichtige Tätigkeiten	<sup>1</sup> Für Kontrollen, die zu Beanstandungen führen, und für besondere Dienstleistungen, zu denen die Gemeindeverwaltung reglementarisch nicht verpflichtet ist, wird eine Gebühr nach Aufwand erhoben. Es gilt der Stundenansatz II des Gebührenreglements. <sup>2</sup> Für Verfügungen im Sinne von Art. 32 Absatz 2 des Abfallreglements wird eine Gebühr von Fr. 100.00 bis Fr. 2'000 je nach Aufwand erhoben. <sup>3</sup> Geschuldet sind ferner die Auslagen, wie Beseitigungskosten, Expertenonorare, Fahrspesen, Post- und Telefongebühren und dergleichen.

Art. 13

Bezug

- <sup>1</sup> Die Grundgebühren werden beim Liegenschaftseigentümer, beim Wohnungsvermieter resp. Geschäftsinhaber erhoben. Sie sind jeweils innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.  
<sup>3</sup> Gebühren für Verfügungen der Gemeinde werden mit der Rechtskraft des Entscheids fällig und sind innert 30 Tagen zu bezahlen.  
<sup>4</sup> Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist ein Verzugszins in der Höhe des Zinses analog Verzugszins für Steuern geschuldet.

Art. 14

Inkrafttreten

- <sup>1</sup> Dieser Tarif tritt auf den 1. Januar 2015 in Kraft.  
<sup>2</sup> Der Tarif vom 1. Januar 1995 wird mit dem Inkrafttreten aufgehoben.

So beraten und angenommen durch den Gemeinderat an der Sitzung vom 4. Mai 2015

Namens des Gemeinderates

Der Präsident

der Sekretär



Auflagezeugnis

Das Reglement wurde während 30 Tagen vom 2. April bis 4. Mai 2015 öffentlich bei der Gemeindeverwaltung Oberwil i.S. aufgelegt. Die Auflage wurde im Amtsanzeiger Nr. 14 vom 2. April 2015 und Nr. 18 vom 30. April 2015 publiziert.

Oberwil i.S., 4. Mai 2015

Der Gemeindeverwalter:



Ramon Kunz

**Änderung Gebührentarif zum Abfallreglement ab 1. Januar 2020**

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 30. September 2019 wurde beschlossen, die Mehrwertsteuer ab 1. Januar 2020 auf Verkäufe von Produkten aus dem Abfallbereich zu erheben. Der Gemeinderat setzt jenen Entscheid mit Beschluss vom 13. Januar 2020 wie folgt um:

Art. 5

Containerplombe

- <sup>2</sup> Die Ansätze der Containerplomben betragen für:  
- 600-800L-Container Fr. 40.00 zzgl. MwSt

Art. 7

Sperrgut

- <sup>1</sup> Die Sperrgutmarkengebühr beträgt pro Gebinde nach Art. 21 des Reglements Fr. 5.00 zzgl. MwSt.

Die Änderung des Gebührentarifs tritt rückwirkend per 1. Januar 2020 in Kraft.

Der Präsident:



.....

Der Gemeindevorstand:



.....

---

# Grobsperrgutsammlung

- ⇒ Neu gilt das Verursacherprinzip. Im Vorfeld der Grobsperrgutsammlung müssen auf der Gemeindeverwaltung Sperrgutmarken zu 5.- /Stk. bezogen werden. **Die Marken sind nur mit Gemeindestempel gültig!**
- ⇒ **1 Marke entspricht grundsätzlich einem Paket/ Bündel von 50cm x 50cm x 1 m => 30kg**
- ⇒ Es werden keine Hausräumungen und kein Bauschutt angenommen. Nur Mobiliar und Inventar. Es wird angestrebt, Materialmengen in "normalen" Haushaltsmengen zu sammeln.
- ⇒ Es wird kein Sondermüll (Eisenbahnschwellen, Giftstoffe, Lösungsmittel, Medikamente...) angenommen.
- ⇒ Es werden keine Elektronik- und Elektroteile wie Computer, Fernseher, Kopierer, Telefone etc. angenommen. Elektroteile aller Art können bei jeder Verkaufsstelle, bei der AVAG oder der Firma Beer, gratis abgegeben werden.
- ⇒ Abfälle die in einen 110l Kehrriechtsack passen, gelten als Kehrriecht und werden auf dem Sammelplatz zurückgewiesen. (Skischuhe, Bücher, Spielzeuge, Siloplastik, Sagex, usw.)
- ⇒ Das geordnete Deponieren wird durch die Gemeinde organisiert und überwacht.

**ACHTUNG!** Es wird KEIN Alteisen angenommen. Alle abgegebenen Gegenstände unterliegen den Tarifen der Grobsperrgutsammlung.

